

**Bekanntmachung Nr. 062/2019 vom 18.12.2019**

**Bekanntmachung**

**Satzung vom 18.12.2019  
zur Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren  
vom 16.12.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2018  
(in Kraft ab 01.01.2020)**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW.1994, S. 666), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NW. 1988 S. 250) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW.1969, S. 712) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung zur Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 3 wird wie folgt geändert:**

- (3) Die Jahresgrundgebühr für einen zusätzlichen 80 l-Abfallbehälter  
in einem Haushalt beträgt 9,72 €

Als Nachweis für die Erforderlichkeit eines zusätzlichen Behälters sind Meldebescheinigungen (für Haushalte mit mehreren Kleinkindern) oder ärztliche Atteste (für Inkontinenzpatienten) vorzulegen.

- (12) Für die Anlieferung von Bauschutt und Restsperrgut bis 0,5 m<sup>3</sup> am Recyclinghof wird ein Entgelt von 10,00 € erhoben. Mehr als 0,5 m<sup>3</sup>/Tag Bauschutt darf nicht angeliefert werden.
- (13) Für die Anlieferung von Restsperrgut bis 1,0 m<sup>3</sup> am Recyclinghof wird ein Entgelt von 20,00 € erhoben. Mehr als 1,0 m<sup>3</sup>/Tag darf nicht angeliefert werden.
- (14) Für die Anlieferung von Altholz (Klasse A I bis A III) bis 1,0 m<sup>3</sup> am Recyclinghof wird ein Entgelt von 10,00 € erhoben. Mehr als 1,0 m<sup>3</sup>/Tag Altholz darf nicht angeliefert werden.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

52499 Baesweiler, den 18.12.2019

*Dr. Linkens*  
*Bürgermeister*